

Richtlinie zur Förderung von Umwelt-, Naturschutz- oder Klimaprojekten im Kreis Stormarn

Präambel

Auf Grundlage der Vorlage 2022/4643 besteht der politische Wille, Umwelt-, Naturschutz oder Klimaprojekte im Kreis Stormarn zu fördern. Zielsetzung des Kreises Stormarn soll sein entsprechende Projekte und Maßnahmen zu fördern, um einen weiteren Beitrag in Sachen Umwelt-, Natur-, oder Klimaschutz zu leisten.

Im weiteren Verlauf wird der Begriff „Projekt“ verwandt, welcher auch einzelne Maßnahmen umfasst.

Der Kreis gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Projekten, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

Es müssen objektive und nachvollziehbare Argumente vorliegen, die von den Antragstellern dargelegt werden, damit eine Förderung entsprechender Projekte in Betracht kommt. Die entsprechenden Projekte sollen einen möglichst breiten, d.h. kreisweiten Wirkungsgrad und nachweislich einen tatsächlichen (messbaren) Nutzen für den Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz und damit für die gesamte gesellschaftliche Entwicklung haben.

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Stormarn fördert Umwelt-, Naturschutz- oder Klimaprojekte im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Kreis Stormarn, die einen Beitrag zum Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel leisten. Dazu zählen insbesondere:

- Projekte, die nachweislich zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid beitragen
- Projekte, die einen Bewusstseinswandel hin zu einem zukunftsgerechten Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern
- Projekte, die zur Reduktion des Individualverkehrs sowie der Dekarbonisierung der Mobilität führen
- Projekte, die zur Verbesserung der Gewässerqualität und Gewässergüte beitragen
- Projekte, die zur Erhaltung der Selbstreinigungskraft der Gewässer, zur Revitalisierung und Rückführung in einen naturnahen Gewässerzustand beitragen
- Projekte, die zum Erhalt und zur Entwicklung von gewässerökologisch wichtigen Strukturen und natürlichen Lebensformen beitragen
- Projekte, die zum Erhalt und Entwicklung potentieller Hochwasserrückhaltungsmaßnahmen beitragen
- Projekte, die zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes beitragen
- Projekte, die zur Schaffung und Ergänzung des Biotopverbundes beitragen
- Projekte im Bereich der wassersensiblen Siedlungsentwicklung („Schwammstadt“)

Diese Förderung kann für energetische Sanierungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Mittel dieser Förderung dienen konsumtiven Zwecken, sie sind also für eine zeitnahe Umsetzung bestimmt und dienen grundsätzlich der Fehlbetragsfinanzierung.

3. Zuwendungsempfänger/in

Für Zuwendungen antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, das sind insbesondere gemeinwohlorientierte zivilgesellschaftliche Initiativen und Einrichtungen, Sport- und Schulvereine, Bildungs-, Sozial- oder Jugendhilfeträger, konfessionelle Gemeinden, Stiftungen sowie Verbände (z.B. Landschaftspflegeverbände) oder Institutionen, deren Projekt sich im Kreisgebiet des Kreises Stormarn befindet.

Gefördert wird höchstens ein Projekt je Antragsteller pro Kalenderjahr.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

4.1 Der tatsächliche Nutzen für den Umwelt-, Natur-, oder Klimaschutz soll mit Antragstellung dargelegt und nachgewiesen werden.

4.2 Der kreisweite Wirkungsgrad des Projekts soll mit Antragstellung dargelegt und nachgewiesen werden.

4.3 Der gesamtgesellschaftliche Nutzen des Projektes für den Kreis Stormarn soll mit Antragstellung dargelegt und nachgewiesen werden. Das jeweilige Projekt soll einen Nutzen für den gesamten Kreis Stormarn haben und nicht ausschließlich einzelne Interessen bedienen.

4.4. Der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet sich, bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar darzulegen, durch welche Kennzahlen bei seinem Projekt sichergestellt wird, dass der beabsichtigte Erfolg des Projektes auch in einem messbaren Ergebnis festgehalten werden kann. Diese Anforderung kann z.B. erfüllt werden, indem dargelegt wird, wieviel CO₂ durch das jeweilige Projekt eingespart oder der Wirkungsgrad des Projektes (z.B. Anzahl der erreichten Personen bei Bildungsarbeit) dargelegt wird. Denkbar sind auch andere Kennzahlen. Dies wird durch den jeweiligen Einzelfall bestimmt.

4.5 Das Projekt wurde noch nicht begonnen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten, bis zu einer Summe in Höhe von maximal 7.500 € incl. MWSt. Sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, beträgt der Förderbetrag 7.500 € abzüglich MWSt.

5.2 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen (z.B. Doppelförderungen) ist bis zu 90% des gesamten Projektes zulässig.

5.3 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Richtlinie.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung des Projektes im Hinblick auf den Nutzen für den Umwelt-, Naturschutz- oder Klimaprojekten für den gesamten Kreis Stormarn erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen.

Dazu zählen insbesondere:

- Ausführliche Beschreibung und Bedeutung des Projektes hinsichtlich des kreisweiten Nutzens für den Umwelt-, Natur-, und Klimaschutz mit Nennung der Zeitpunkte „Beginn“ und „Ende“ des Projektes inklusive:
 - Erläuterung der Projektzielsetzung
 - Darlegung des Projektzeitplans
 - Darlegung der Messbarkeit sowie der Nachhaltigkeit des Projekterfolges
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan zur Gesamtfinanzierung
- Erklärung zum Ausschluss des Vorhandenseins einer Förderung von über 90% des Projektes
- Selbsterklärung, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung des Projektes zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Einverständniserklärung, dass die mit dem Projekt verbundenen Daten für Beratungszwecke an die politischen Gremien des Kreises Stormarn weitergegeben werden dürfen.
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde

6.2 Der Antrag ist bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres zu richten an:

Kreis Stormarn – Der Landrat
Fachdienst Abfall, Boden Grundwasserschutz
MommSENstraße 13
23843 Bad Oldesloe

6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Stormarn nach seinem Ermessen.

6.4 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

6.5 Über die eingegangenen, vollständigen Anträge wird unter Berücksichtigung der verwaltungsseitig vorhandenen Kapazitäten für das jeweilige Kalenderjahr entschieden. Der Entscheidungszeitraum über die Anträge soll regelmäßig 1 Monat nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6.6 Über die Zuwendung und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Abwägung des tatsächlichen Nutzens für den Umwelt-, Natur-, oder Klimaschutz, dem möglichst breiten d.h. kreisweiten Wirkungsgrad und dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen für den Kreis Stormarn entschieden. Werden durch die eingereichten Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet der Landrat des Kreises Stormarn darüber, welches Projekt bezuschusst wird.

6.8 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen.

6.9 Projekte, die die Förderbedingungen nicht erfüllen und/oder nicht realisierbar sind, werden von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Gründe werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

6.10 Nach Bewilligung wird ein Zuschussbescheid durch den Kreis Stormarn – Der Landrat Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz – erstellt und an die Antragsteller oder die Antragstellerin versandt.

6.11 Die Verwaltung berichtet zu den Umweltausschusssitzungen über die eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträge.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung ist ein durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ein Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen, einem bildmäßigen Nachweis des Projektes bestehen kann. Die bestimmungsgemäße Verwendung kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Projektabschluss terminlich von der im Antrag bzw. im Bewilligungsbescheid genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

7.3 Der Kreis Stormarn ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch persönliche Einsichtnahme durch Mitarbeiter des Kreises prüfen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch den/die Zuwendungsempfänger/in bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegend einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist.

8. Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

9. Auszahlungen

Die angeforderte und bewilligte Auszahlungssumme wird vollständig oder teilweise ausgezahlt, sobald durch den Zuwendungsempfänger/in schriftlich (z.B. durch Rechnungsbelege etc.) nachgewiesen wird, dass die angeforderte und bewilligte Auszahlungssumme vollständig oder teilweise für Zahlungen zur Durchführung des Projektes zeitlich **unmittelbar** benötigt wird.

10. Zweckbestimmte Verwendung

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.

11. Rückzahlbestimmungen

11.1 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

11.1.1 eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,

11.1.2 ein Projekt nicht entsprechend der Zweckbestimmung vollständig abgeschlossen wird.

11.2 Die bewilligte Förderung kann insbesondere dann zurückgefordert werden, wenn:

11.2.1 der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren,

11.2.2 der Verwendungsnachweis nicht entsprechend der Vorgaben unter Ziffer 7 durch den Zuwendungsempfänger/in erbracht wird.

11.3 Der Förderungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des § 117 LVwG widerrufen werden.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 07.06.2023 in Kraft und gilt vorbehaltlich der weiteren Bereitstellung der Haushaltsmittel vorerst bis zum 31.12.2023

Bad Oldesloe, den 14.6.23



Kreis Stormarn
Der Landrat

Antrag

auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß Nr. 6.1 der Richtlinie zur Förderung von Umwelt-, Naturschutz- oder Klimaprojekten im Kreis Stormarn vom 07.06.2023

An

Kreis Stormarn – Der Landrat
Fachdienst Abfall, Boden Grundwasserschutz
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Antragsteller/Antragstellerin	Ansprechpartner/Ansprechpartnerin
	Telefon: E-Mail:

Bezeichnung des Projektes:

Zur Durchführung des vorgenannten Projektes wird eine Zuwendung aus Mitteln des Kreises Stormarn nach der Richtlinie zur Förderung von Umwelt-, Naturschutz- oder Klimaprojekten im Kreis Stormarn vom 07.06.2023 beantragt.

Folgendes Projekt ist geplant:

Art:	
Ort:	
stichwortartige inhaltliche Beschreibung:	
geplanter Maßnahmenbeginn:	
geplantes Maßnahmenende:	

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

- Ausführliche Beschreibung und Bedeutung des Projektes hinsichtlich des kreisweiten Nutzens für den Umwelt-, Natur-, und Klimaschutz mit Nennung der Zeitpunkte „Beginn“ und „Ende“ des Projektes inklusive:
 - Erläuterung der Projektzielsetzung
 - Darlegung des Projektzeitplans
 - Darlegung der Messbarkeit sowie der Nachhaltigkeit des Projekterfolges
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan zur Gesamtfinanzierung
- Erklärung zum Ausschluss des Vorhandenseins einer Förderung von über 90% des Projektes
- Selbsterklärung, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung des Projektes zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Einverständniserklärung, dass die mit dem Projekt verbundenen Daten für Beratungszwecke an die politischen Gremien des Kreises Stormarn weitergegeben werden dürfen.
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
des Antragstellers/der Antragstellerin